

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts: Digital DPM - Open Arch ETF ESG 3

Unternehmenskennung (LEI-Code): 52990037OIEQO0EVFH64

31. Dezember 2023

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 16,85 % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Dieses Finanzprodukt bewarb ökologische und soziale Merkmale in in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen, indem in Zielfonds investiert wurde, die folgendes meiden:

- (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken,
- (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Normverstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik),

Darüber hinaus investierte dieses Finanzprodukt überwiegend in Zielfonds, die eine Art.8 oder Art. 9 Klassifizierung gemäß der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 aufwiesen.

Dieses Finanzprodukt hatte keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen (soweit anwendbar) wurde mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode durch Verwendung interner sowie externer Datenpunkte (soweit anwendbar) bewertet, die im Abschnitt „Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?“ im Zusammenhang mit der DWS proprietären Methodik zur Messung der Erreichung bestimmter ESG-bezogener Eigenschaften des Finanzprodukts entsprach dem Begriff "Rating", der für das mit dem Kunden vereinbarte ESG-bezogene Rating verwendet wurde. Die Methode umfasste verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale herangezogen wurden. Hierzu gehörten:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung für Zielfonds** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Zielfonds Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
- **DWS Norm-Bewertung für Zielfonds** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Zielfonds bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
- **EU-SFDR Artikel 8/9** dient als Indikator dafür, ob der Zielfonds neben anderen Charakteristiken auch ökologische und soziale Charakteristiken bewirbt.
Anteil an SFDR Art. 8 Fonds von 83,35 % des Portfoliovermögens. Anteil an SFDR Art. 9 Fonds von 0 % des Portfoliovermögens. Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

Eine Beschreibung der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet wurden, einschließlich der Ausschlusskriterien, sowie der Bewertungsmethodik, ob und in welchem Maße Vermögensgegenstände die definierten ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllten (einschließlich der für die Ausschlüsse definierten Umsatzschwellen), können dem Kapitel „Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?“ entnommen werden. Dieser Abschnitt enthält weitergehende Informationen zu den Nachhaltigkeitsindikatoren.

Zur Berechnung der Nachhaltigkeitsindikatoren werden die Werte aus dem Front-Office-System der DWS genutzt. Dies bedeutet, dass es zu geringfügigen Abweichungen zu den übrigen im Jahresbericht dargestellten Kurswerten, die aus dem Fondsbuchhaltungssystem abgeleitet werden, kommen kann.

...und im Vergleich zu früheren Perioden?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale auf Portfolioebene wurde im Vorjahr anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

Digital DPM - Open Arch ETF ESG 3

Indikatoren	Beschreibung	Performanz
Nachhaltigkeitsindikatoren		
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung A	-	16,07 % des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung B	-	10,4 % des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung C	-	54,33 % des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung D	-	10,73 % des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung E	-	8,46 % des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung F	-	0 % des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung A	-	16,09 % des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung B	-	6,46 % des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung C	-	77,43 % des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung D	-	0 % des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung E	-	0 % des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung F	-	0 % des Portfoliovermögens
Anteil an SFDR Art. 8 Fonds	-	85,35 % des Portfoliovermögens
Anteil an SFDR Art. 9 Fonds	-	0 % des Portfoliovermögens

Stand: 30. Juni 2023

Digital DPM - Open Arch ETF ESG 3

Indikatoren	Beschreibung	Performanz
Nachhaltigkeitsindikatoren		
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung A	-	19,29 % des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung B	-	9,47 % des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung C	-	50,86 % des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung D	-	10,81 % des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung E	-	9,34 % des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung F	-	0 % des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung A	-	22,62 % des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung B	-	8,43 % des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung C	-	68,73 % des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung D	-	0 % des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung E	-	0 % des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung F	-	0 % des Portfoliovermögens
Anteil an SFDR Art. 8 Fonds	-	86,86 % des Portfoliovermögens
Anteil an SFDR Art. 9 Fonds	-	0 % des Portfoliovermögens

Stand: 31. März 2023

Digital DPM - Open Arch ETF ESG 3

Indikatoren	Beschreibung	Performanz
Nachhaltigkeitsindikatoren		
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung A	-	18,48 % des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung B	-	0 % des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung C	-	61,01 % des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung D	-	11,06 % des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung E	-	9,45 % des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung F	-	0 % des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung A	-	17,80 % des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung B	-	12,61% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung C	-	69,59 % des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung D	-	0 % des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung E	-	0 % des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung F	-	0 % des Portfoliovermögens
Anteil an SFDR Art. 8 Fonds	-	81,09 % des Portfoliovermögens
Anteil an SFDR Art. 9 Fonds	-	0 % des Portfoliovermögens

Stand: 30. Dezember 2022

Der Ausweis der Nachhaltigkeitsindikatoren wurde im Vergleich zum Vorjahresbericht überarbeitet.

Die Bewertungsmethodik ist unverändert. Weiterführende Hinweise in Bezug auf die aktuell geltenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind dem Abschnitt "Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?" zu entnehmen.

Angaben zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts) finden Sie in dem Abschnitt "Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?".

DWS ESG-Bewertungsskala

In den folgenden Bewertungssätzen erhielten die Vermögensgegenstände jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei A die beste Bewertung war und F die schlechteste Bewertung war.

Kriterium	Umstrittene Sektoren *(1)	Kontroverse Waffen	Norm- Bewertung *(6)	ESG-Qualitäts- Bewertung	SDG- Bewertung	Klima- & Transitionsrisiko- Bewertung
A	Kein Bezug zu "kontroversen" Sektoren	Kein Bezug zu kontroversen Waffen	Keine Probleme	Wahrer ESG Vorreiter (≥ 87.5 ESG Punkte)	Wahrer SDG Beiträger (≥ 87.5 SDG Punkte)	Wahrer Vorreiter (≥ 87.5 Punkte)
B	Entfernter Bezug	Entfernter / Nur vermuteter Bezug	Minimale Probleme	ESG Vorreiter (75-87.5 ESG Punkte)	SDG Beiträger (75-87.5 SDG Punkte)	Klimalösungen (75-87.5 Punkte)
C	0% - 5%	Dual-Purpose *(2)	Probleme	ESG oberes Mittelfeld (50-75 ESG Punkte)	SDG oberes Mittelfeld (50-75 SDG Punkte)	Kontrolliertes Risiko (50-75 Punkte)
D	5% - 10% (Kohle: 5% - 10%)	Besitz *(3)/ Mutter *(4)	Schwerere Probleme	ESG unteres Mittelfeld (25-50 ESG Punkte)	SDG unteres Mittelfeld (25-50 SDG Punkte)	Moderates Risiko (25-50 Punkte)
E	10% - 25% (Kohle: 15% - 25%)	Hersteller einer Komponente *(5)	Ernste Probleme oder höchste Stufe mit Neubewertung *(7)	ESG Nachzügler (12.5-25 ESG Punkte)	SDG Verhinderer (12.5-25 SDG Punkte)	Hohes Risiko (12.5-25 Punkte)
F	$\geq 25\%$	Hersteller Waffen	Höchste Stufe / UNGC Verletzung *(8)	Wahrer ESG Nachzügler (0-12.5 ESG Punkte)	Signifikante SDG Verhinderer (0-12.5 SDG Punkte)	Extremes Risiko (0-12.5 Punkte)

*(1) Umsatz-/Erlöseschwellen nach Standardschema (höhere Granularität verfügbar / Schwellen können individuell gesetzt werden).

*(2) Hierin fallen z.B. Waffenträgersysteme wie Kampfflugzeuge, die neben der kontroversen auch nicht-kontroverse Waffen tragen.

*(3) Mehr als 20% Eigenkapital.

*(4) Mutterfirma, die in Waffen auf der Stufe E/F involviert ist, hält mehr als 50% Eigenkapital.

*(5) Einzweck-Komponenten.

*(6) Einschließlich ILO-Kontroversen sowie Unternehmensführung und Produktprobleme.

*(7) Bei der laufenden Bewertung berücksichtigt die DWS den Verstoß/ die Verstöße gegen internationale Standards - beobachtet anhand von Daten von ESG-Datenanbietern - aber auch mögliche Fehler von ESG-Datenanbietern, die erwarteten zukünftigen Entwicklungen dieser Verstöße sowie die Bereitschaft die Emittenten einen Dialog über diesbezügliche Unternehmensentscheidungen aufzunehmen.

*(8) Eine Bewertung der Stufe F kann als eine rückbestätigte Verletzung des UNGC angesehen werden, insb. Vorsätzliche / strukturell bedingte Verletzung in eigenen Unternehmen.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Gesellschaft investierte für das Finanzprodukt in Zielfonds, die teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) investiert sind.

Diese nachhaltigen Anlagen trugen zu mindestens einem der UN-SDG (sogenannte „SDGs“ (Sustainable Development Goals) bei, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende) Liste:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Die Gesellschaft nutzte Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungsmethodik), um festzustellen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit eine nachhaltige Investition gemäß Art. 2 Absatz 17 Offenlegungsverordnung nachhaltig ist. Wirtschaftliche Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, wurden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen („CapEx“ – Capital Expenditure) und/oder betrieblichen Aufwendungen („OpEx“ – Operational Expenditure) bewertet. Wurde ein positiver Beitrag festgestellt, galt die wirtschaftliche Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung (Do Not Significantly Harm bedeutet keine erhebliche Beeinträchtigung) abschnitt und die Prüfung des Mindestschutzes („Safeguard Bewertung“) erfolgreich durchlief.

Die Bewertung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung („DNSH-Bewertung“) vorlag, beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere andere ökologische oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann damit nicht als nachhaltige Investition angesehen werden.

Die Safeguard Bewertung untersucht, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine dieser internationalen Normen festgestellt und bestätigt wurden, bestehen die Safeguard Bewertung nicht und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden. Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs variierte je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die Gesellschaft strebte mit dem Finanzprodukt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang standen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die Bewertung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung („DNSH-Bewertung“) vorlag, war integraler Bestandteil der Feststellung, ob eine nachhaltige Investition gemäß Art. 2 Absatz 17 Offenlegungsverordnung vorlag.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung wurden alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung integriert.

Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen legte die Gesellschaft quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte fest, anhand derer bestimmt wurde, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigte. Diese Werte wurden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit, politische Ziele oder Marktentwicklungen, festgelegt.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Safeguard-Bewertung war integraler Bestandteil der Feststellung, ob eine nachhaltige Investition gemäß Art. 2 Absatz 17 Offenlegungsverordnung vorlag. Im Rahmen der Safeguard-Bewertung stellte die Gesellschaft fest, ob Unternehmen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen und UN-Leitprinzipien standen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Das Portfoliomanagement, welches für dieses Finanzprodukt primär in Zielfonds investierte, berücksichtigte die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Engagement an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)

Digital DPM - Open Arch ETF ESG 3

Indikatoren	Beschreibung	Performanz
Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI)		
PAII - 02. CO ₂ -Fußabdruck - EUR	Der CO ₂ -Fußabdruck wird in Tonnen CO ₂ -Emissionen pro Million investierter EUR ausgedrückt. Die CO ₂ -Emissionen eines Emittenten werden durch seinen Unternehmenswert einschließlich liquider Mittel (EVIC) normalisiert.	316,18 tCO ₂ e / Million EUR
PAII - 03. Kohlenstoffintensität	Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität Scope 1+2+3	633,11 tCO ₂ e / Million EUR
PAII - 04. Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	8,21 % des Portfoliovermögens
PAII - 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verwickelt waren	0,05 % des Portfoliovermögens

Stand: 29. Dezember 2023

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact Indicators –PAII) werden anhand der Daten in den DWS Backoffice- und Frontoffice Systemen berechnet, die überwiegend auf den Daten externer ESG-Datenanbieter basieren. Wenn es zu einzelnen Wertpapieren oder deren Emittenten keine Daten zu einzelnen PAII gibt, entweder weil keine Daten verfügbar sind oder der PAII auf den jeweiligen Emittenten oder das Wertpapier nicht anwendbar ist, werden diese Wertpapiere oder Emittenten nicht in der Berechnung des PAII einbezogen. Bei Zielfondsinvestitionen erfolgt eine Durchsicht ("Look-through") in die Zielfondsbestände, sofern entsprechende Daten verfügbar sind. Die Berechnungsmethode für die einzelnen PAI-Indikatoren kann sich in nachfolgenden Berichtszeiträumen infolge sich entwickelnder Marktstandards, einer veränderten Behandlung von Wertpapieren bestimmter Instrumententypen (wie Derivate) oder durch aufsichtsrechtliche Klarstellungen ändern.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Digital DPM - Open Arch ETF ESG 3

Größte Investitionen	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des durchschnittlichen Portfoliovermögens	Aufschlüsselung der Länder
Xtr II EUR Corp Bd Short Dur SRI PAB UCITS ETF 1C	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	19,5 %	Luxemburg
Xtrackers MSCI Europe ESG UCITS ETF 1C	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	9,9 %	Irland
Xtr ESG USD High Yield Corp Bond UCITS ETF 1C	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	9,2 %	Irland
UBS(L)FS-MSCI USA S. R. UCITS ETF (H.to EUR)A Dis.	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	9,2 %	Luxemburg
Xtr USD Corp Bd Sh Dur SRI PAB UCITS ETF 2C-EUR Hd	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	8,9 %	Irland
Xtrackers II Eurozone Gov. Bond 1-3 UCITS ETF 1D	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	7,1 %	Luxemburg
Xtrackers MSCI USA ESG UCITS ETF 1C	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	5,6 %	Irland
Amundi Index Solutions - Amundi EUR High	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	5,5 %	Luxemburg
DWS ESG Euro Money Market Fund	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	5,0 %	Luxemburg
Xtrackers II US Treasuries 1-3 UCITS ETF 1D	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	4,7 %	Luxemburg
iSh. IV-Sust. MSCI Em. Markets SRI UCITS ETF USD	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	3,8 %	Irland
Xtra. ESG USD EM Bd.Quality W. UCITS ETF 2D-EUR H.	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	3,2 %	Irland
Xtrackers MSCI Japan ESG UCITS ETF 1C	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	3,0 %	Irland
Xtrackers II US Treasuries UCITS ETF 2D - EUR Hed.	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	2,9 %	Luxemburg
iShares EUR High Yield Corp Bond ESG UCITS ETF	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,5 %	Irland

für den Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 29. Dezember 2023

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: für den Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen betrug zum Stichtag 100% des Portfoliovermögens.

Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen im Vorjahr: 99,99%

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

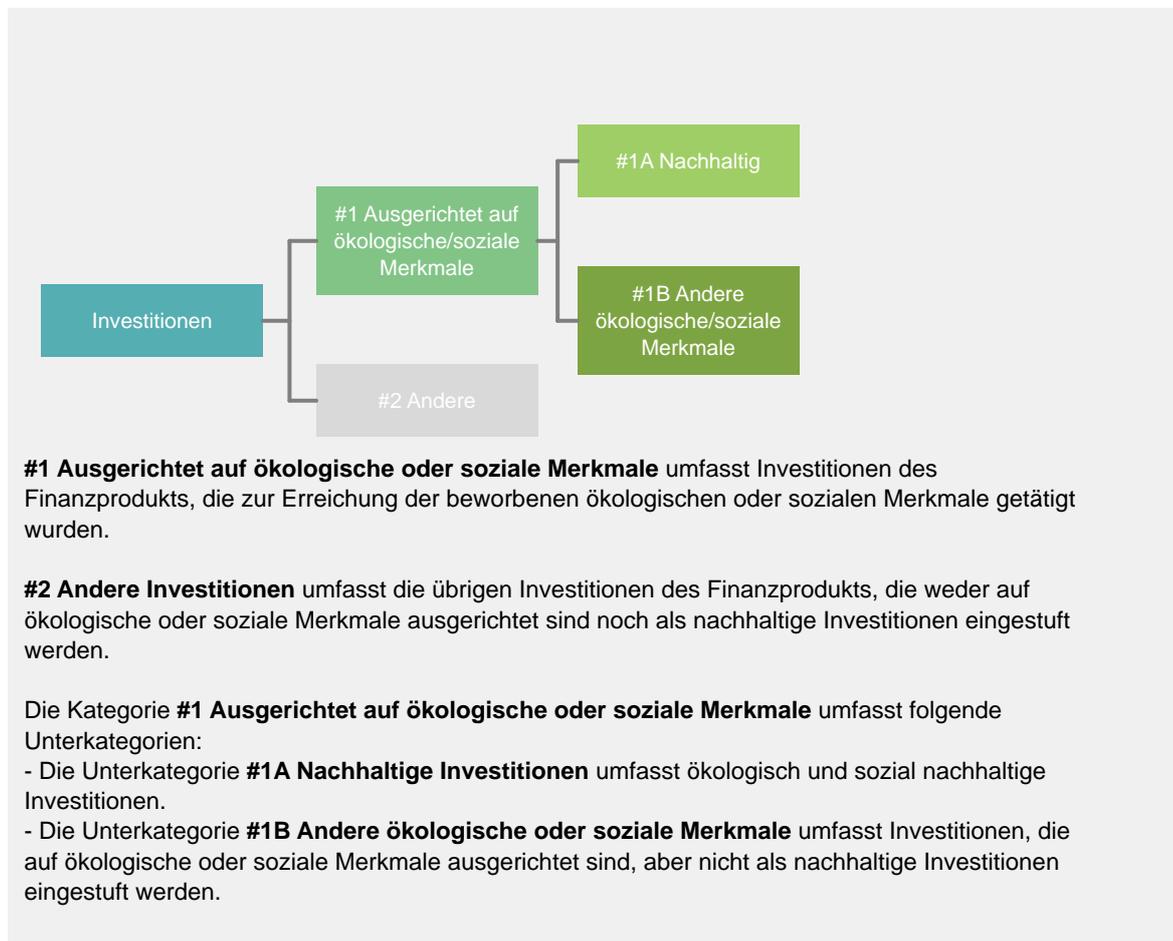
Wie obenstehend ausgeführt, strebte die Vermögensallokation die Erreichung der vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie an. Folgende Quoten wurden erfüllt:

100% der Anlagen standen im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ("#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale"), von denen

- 16,85% nachhaltige Investitionen waren ("#1A Nachhaltig")
- 83,15% andere ökologische oder soziale Merkmale bewarben ("#1B Andere ökologische/soziale Merkmale").

0% der Anlagen erfüllten diese Merkmale nicht ("#2 Andere").

Die Struktur der Vermögensallokation war wie folgt:



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Digital DPM - Open Arch ETF ESG 3

NACE-Code	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des Portfoliovermögens
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	100 %
Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind		8,2 %



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtete sich der Finanzprodukt nicht dazu, einen Anteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher betrug der beworbene Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des NettoFinanzproduktvermögens. Es konnte jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Tätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang stand.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

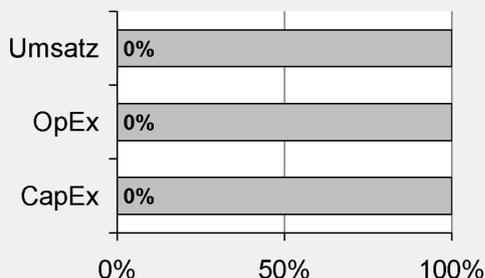
- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

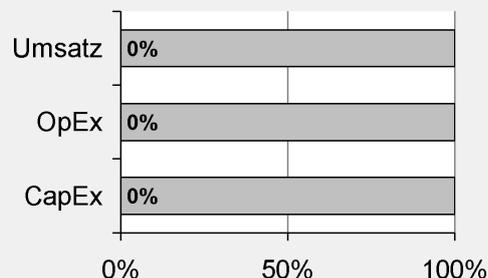
Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Das Finanzprodukt sah keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten vor, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtete.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht werden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Das Finanzprodukt hatte keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Gesamtanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Investitionen betrug insgesamt 16,85% des Finanzprodukt-Nettovermögens.

Der Teilfonds legte im Vorjahr keine Mindestquote nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform waren, fest. Der im Vorjahr noch nicht nach ökologisch und sozial getrennte Anteil der nachhaltigen Anlagen betrug jedoch insgesamt 17,74%.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt hatte keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 Offenlegungsverordnung festgelegt. Da eine Trennung bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen nicht möglich war, betrug der Gesamtanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Investitionen jedoch insgesamt 16,85% des Wertes des Finanzprodukt-Nettovermögens.

Der Teilfonds legte im Vorjahr keine Mindestquote nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform waren, fest. Der im Vorjahr noch nicht nach ökologisch und sozial getrennte Anteil der nachhaltigen Anlagen betrug jedoch insgesamt 17,74%.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieses Finanzprodukt bewarb eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen oder sozialen Merkmalen oder einer Kombination von beidem im Einklang standen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus investierte dieses Finanzprodukt ergänzend in Anlagen, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen).

Diese anderen Anlagen konnten alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen zu Zwecken wie Hedging, Liquiditätsmanagement und Portfoliodiversifikation umfassen.

Darüber hinaus fielen weitere Anlagen mangels ESG Daten unter diese Kategorie.

Dieses Finanzprodukt berücksichtigte bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Das Multi-Asset-Modellportfolio verfolgte eine Allokation in aktiv verwaltete Fonds und ETFs der DWS als auch Dritt-Fonds, die überwiegend als Artikel 8-Fonds oder Artikel 9-Fonds im Sinne der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 kategorisiert sind.

Die Finanzportfolioverwaltung zielte auf die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale durch die folgenden, nicht abschließenden Elemente der Nachhaltigkeitsstrategie ab:

- Ausschlüsse, wie näher beschrieben im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“.

Das Vermögen des Finanzprodukts wurde vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllten, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Finanzprodukts im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale war integraler Bestandteil der ESG-Bewertungsmethode, die in der ESG-Datenbank hinterlegt ist und als Teil des Anlageprozesses des Finanzprodukts fortlaufend überwacht wird.

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Modellportfolios strebte an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet wurden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzte, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG Datenbank beruhte daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigten, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgingen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitete die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhielten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellte. Wurde die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, war es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar gewesen wäre. In diesem Sinne wurde jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und konnte zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Im Falle dessen, dass das Finanzprodukt in Zielfonds investierte, wurde eine Durchsicht der Zielfonds auf die darunter liegenden Emittenten vorgenommen und dem Zielfonds unter Berücksichtigung der vorgenannten ESG-Bewertungsmethodik und der jeweiligen Exposition im Portfolio hinsichtlich Klima- und Transitionsrisiko sowie Verstößen gegen anerkannte Normen eine Bewertung von „A“ bis „F“ zugeschrieben.

Die ESG-Datenbank nutzte zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bei Zielfonds vorliegen, folgende Bewertungsansätze:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilte den konkreten Zielfonds im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei wurden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet.

Zielfonds mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) waren als Anlage ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt den Zielfonds mit Bezug zu Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüfte zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik.

Zielfonds mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) waren als Anlage ausgeschlossen.

EU-SFDR Artikel 8/9

Dieser Datenpunkt wurde vom Datenanbieter MSCI bezogen. Die Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 Offenlegungsverordnung enthält Anforderungen für Finanzmarktteilnehmer, die mit einem Finanzprodukt ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (Art. 8) oder die eine nachhaltige Investition als Anlageziel haben (Art. 9). Das hier zu Grunde liegende Finanzprodukt durfte überwiegend nur in Zielfonds investieren, welchen eine Nachhaltigkeitsstrategie zu Grunde liegt, die gem. Art. 8 und/oder Art. 9 offenlegt.

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sah keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wurde, basierte auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem Abschnitt „Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?“ näher beschrieben wurde. Dementsprechend befolgten die bewerteten Unternehmen, in die investiert wurde, Verhaltensweisen einer guten Unternehmensführung.

Insoweit dieses Produkt in Zielfonds investierte, wurde die Einhaltung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch die Unternehmen, in die investiert wurde, durch die Zielfonds sichergestellt, die dieses Kriterium ihrerseits für ihre Offenlegung gemäß Art. 8 oder 9 SFDR erforderten.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Dieses Finanzprodukt hat keinen Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob es mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stand.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.